



V E R O R D N U N G

aktualisierte Version auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 15.12.2023

Wassergebührenordnung

Auf Grund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils idgF., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützigen, öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Waldkirchen/W. und Wesenufer (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die EigentümerInnen der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Folgende Wasserleitungsgebühren werden erhoben:

- 1.) Die **Wasserleitungsanschlussgebühr**, das ist eine Gebühr für den Anschluss eines bebauten oder unbebauten Grundstückes an die gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen.
- 2.) Die **Ergänzungsgebühr**, das ist die Gebühr, die erhoben wird, wenn sich die Bemessungsgrundlage (§ 3) durch Verbauung eines unbebauten Grundstückes oder durch bauliche Veränderung einer Liegenschaft ändert.
- 3.) Die **Wassermesser (Zähler) - Gebühr**, das ist die Gebühr für die Beistellung des Wasserzählers, die wiederkehrenden Eichgebühren und der in diesem Zusammenhang notwendigen Instandsetzungen.

- 4.) Die **Wasserbezugsgebühr**, das ist die Gebühr für das aus den gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen bezogene Wasser.

§ 3

Ausmaß der Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- 1.) Bei Anschluss eines unbebauten Grundstückes beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr..... € 2.600,00
- 2.) Die Wasserleitungsanschlussgebühren gemäß der Berechnungsgrundlage nach Abs. 4 betragen für bebaute Grundstücke:
- a) bis **150 m²** Bemessungsfläche
eine Mindestanschlussgebühr von € 2.600,00
- b) bis **300 m²** Bemessungsfläche
- | | | |
|--|---|----------|
| bis 150 m ² Bemessungsfläche die Mindestanschlussgebühr von | € | 2.600,00 |
| für weitere 150 m ² (151 – 300 m ²) Bemessungsfläche pro m ² | € | 16,12 |
- c) über **300 m²** Bemessungsfläche
- | | | |
|---|---|----------|
| bis 150 m ² Bemessungsfläche die Mindestanschlussgebühr von | € | 2.600,00 |
| für die nächsten 150 m ² (151 – 300 m ²) Bemessungsfläche pro m ² | € | 16,12 |
| über 300 m ² Bemessungsfläche pro m ² | € | 10,92 |
- 3.) Für **landwirtschaftliche Betriebe** die zuzüglich eine Wasserleitungsanschlussgebühr nach Abs. 7 je Hektar Eigengrund vorgeschrieben erhalten, darf die Wasserleitungsanschlussgebühr für bebaute Grundstücke gemäß Abs. 2 höchstens € 3.952,00 betragen, sofern die Landwirtschaft zum Zeitpunkt des Anschlusses selber bewirtschaftet wird.
- 4.) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet – soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist – bei eingeschossiger Bebauung die m²-Zahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen aufweisen. Jene freistehenden Nebengebäude, die keine Leitungsanschlüsse besitzen, bleiben außer Ansatz. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist auf volle m² der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. **Garagen** in Wohnhäusern werden nur insoweit in die Bemessungsgrundlage einbezogen, als sie betrieblich genützt werden.

Für **landwirtschaftliche Betriebe**, welche zuzüglich Wasserleitungsanschlussgebühren nach Abs. 7 vorgeschrieben erhalten, sind die Flächen von Wirtschaftsräumen wie: Getreidekammer, Getreideschüttboden, Presshaus, Schweineküche, Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte usw. nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- 5.) Für **Lagerhallen** und **Säle**, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 3,33.
- 6.) Für **Werkstätten** und **Garagen**, die gewerblichen Zwecken dienen, beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr € 3,33 je m² der Bemessungsgrundlage.
- 7.) Für **landwirtschaftliche Betriebe** gelten die Absätze 2, 3 und 4 zuzüglich € 52,00 je Hektar Eigengrund landwirtschaftlich genutzter Fläche laut gültigem Einheitswertbescheid.
- 8.) Die Anschlussgebühr für **Schwimmbecken** (Freibäder und Hallenbäder) ab einem Fassungsvermögen von 10 m³ (maßgeblich ist die Angabe des Herstellers) beträgt pro m³ Fassungsvermögen des Wasserbeckens € 21,32.
- 9.) Die Anschlussgebühr für **Schwimmteiche** beträgt pro m³ Fassungsvermögen des Wasserbeckens € 10,92.

§ 4 Ergänzungsgebühr

- 1.) Werden auf einem bisher unbebauten, jedoch an die gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstück Bauwerke errichtet und unmittelbar oder mittelbar angeschlossen, so ist – soweit sich nach § 3 (2 – 8) eine höhere Gebühr als nach § 3 (1) ergibt – der Differenzbetrag als Ergänzungsgebühr nachzahlen. Dies gilt analog auch für Schwimmbecken § 3 (8) und Schwimmteiche § 3 (9).
- 2.) Eine Ergänzungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn bei einem an die gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Bauwerk ein Zubau in horizontaler oder vertikaler Richtung errichtet oder anstelle des bisherigen Bauwerkes ein größerer Neubau aufgeführt wird, oder neben dem bestehenden weitere Bauwerke errichtet und diese unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden; ferner dann, wenn Dach- oder Kellergeschosse für Wohn- oder Geschäftszwecke um- oder ausgebaut bzw. nutzbar gemacht werden.
- 3.) Die Ergänzungsgebühr nach Abs. 2 errechnet sich aus der Differenz des nunmehrigen und des früheren Bestandes, wobei die Bestimmungen des § 3 (2 – 8) Anwendung finden.

- 4.) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach Abs. 3 findet nicht statt.

§ 5

Vorauszahlungen auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- 1.) Die zum Anschluss an die gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2.) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten zu entrichten, und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
- 3.) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von den betreffenden GrundstückseigentümerInnen oder AnrainerInnen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbeitrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von amtswegen zurückzuzahlen.
- 4.) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlungen innerhalb 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungslage, verzinst, mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von amtswegen zurückzuzahlen.

§ 6

Wassermesser (Zähler) - Gebühr

Die Wassermesser (Zähler) - Gebühr beträgt monatlich:

a) für einen Wassermesser bis zu einer Nenngröße von	3 m ³	€	1,20
b) für einen Wassermesser bis zu einer Nenngröße von	7 m ³	€	1,65
c) für einen Wassermesser bis zu einer Nenngröße von	20 m ³	€	3,20

§ 7 Wasserbezugsgebühr

- 1.) Die Wasserbezugsgebühr beträgt neben einer monatlichen Grundgebühr von € 6,70 für jeden durch Wassermesser gemessenen vollen Kubikmeter Wasser € 1,25.
- 2.) Die jährliche Mindestabnahmemenge für jeden Wasseranschluss beträgt 30 m³.
- 3.) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ganz still steht, wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der letzten vorher gemessenen 12 Monate ermittelt, oder bei Fehlen derartiger Vergleichszahlen, nach den Angaben des neuen Wassermessers für den nächstfolgenden vergleichbaren Zeitraum berechnet.
- 4.) Ist der Wasseranschluss hergestellt, aber noch kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale für unbebaute oder für solche Grundstücke auf denen eine Baulichkeit errichtet wird in der Höhe der monatlichen Grundgebühr zu entrichten.
- 5.) Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ausgeflossene Wasser gilt als verbrauchtes Wasser und wird nach Abs. 1 verrechnet.
- 6.) Für jene GrundstückseigentümerInnen, die **nicht** an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen und in der Gemeinde Waldkirchen/W. wohnhaft sind, beträgt die Wasserbezugsgebühr bei Entnahme aus Hydranten unter Berücksichtigung von Abs. 7 und 8 pro Kubikmeter € 4,35. Dies gilt sinngemäß auch für die Auffüllung / das Aufspritzen der Eisbahnen durch die Eisschützenvereine.
- 7.) Voraussetzung für die Befüllung von Schwimmbecken und Schwimmteichen ab einem Fassungsvermögen von 10 m³ mit Wasser aus den gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen ist die vorherige Entrichtung der unter § 3 Abs. 8 und 9 angeführten Anschlussgebühr, sofern auch das dazugehörige Anwesen gemäß §1 des OÖ. Wasserversorgungsgesetzes idgF. anschlusspflichtig ist. Die Wasserbezugsgebühr für die Befüllung von Schwimmbecken und Schwimmteichen beträgt bei Entnahme aus Hydranten pro m³ € 5,95.
- 8.) Wasserentnahmen aus Hydranten sind grundsätzlich von der Gemeinde zu genehmigen und dürfen nur mit Zwischenschaltung eines Wasserzählers erfolgen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Gemeinde als Eigentümerin der Anlage.
- 9.) Die Regelung hinsichtlich der Zwischenschaltung eines Wasserzählers gilt nicht für die Freiwilligen Feuerwehren in Ausübung ihres Dienstes (Einsatz bzw. Reinigung des Gerätes) sowie beim Wassertransport mit dem Tanklöschfahrzeug.

§ 8 Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der gesetzlich geregelten Umsatzsteuer (Exklusivgebühr).

§ 9 Weitergabe von Wasser aus den gemeindeeigenen WVA

Die Weitergabe von Wasser aus den gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen durch an diese angeschlossene Objekte an Objekte oder Grundstücke, die nicht rechtmäßig an die WVA angeschlossen sind, ist ausnahmslos untersagt.

§ 10 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) für die **Wasserleitungsanschlussgebühr** mit dem Anschluss eines Grundstückes an eine der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen
- b) für die **Ergänzungsgebühr** mit dem Eintritt der Bestandsänderung, die eine Ergänzungsgebühr begründet. Die Bestandsänderung gilt mit dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem der Rohbau eines allfälligen Zu-, Um- oder Ausbaues fertig gestellt ist. Für bestehende Keller- oder Dachgeschossräume sowie Garagen wird die Ergänzungsgebühr mit dem Zeitpunkt der Benützung für Wohn- oder Geschäftszwecke fällig. Eine derartige Bestandsänderung ist der Gemeinde umgehend zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Entfällt eine solche Mitteilung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Abgabenbehörde.
- c) für die **Wassermessergebühr** mit dem Ersten des Monats, in dem der Wassermesser eingebaut wird und endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Wassermesser ausgebaut wird.
- d) für die laufende **Wasserbezugsgebühr** bei Zählerverrechnung mit dem Zeitpunkt des Einbaues des Wassermessers, wobei die Grundgebühr für das volle Monat zu entrichten ist, bei Pauschalverrechnung (§ 7 Abs. 3) mit dem auf die Herstellung des Wasseranschlusses folgenden Monatsersten.
- e) für die **monatliche Grundgebühr** mit dem ersten des Monats, in dem das Grundstück an die gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen wird.

§ 11
Ablesung des Wasserverbrauchs
sowie Vorschreibung und Einhebung der Gebühren

- 1.) Die **Wasserleitungs-Anschlussgebühren** werden mit Bescheid vorgeschrieben.
- 2.) Die **Grundgebühr** und **Zählermiete** wird halbjährlich, und zwar mit Fälligkeit 15. Mai und 15. November vorgeschrieben. Die Vorschreibung der **Wassergebühr** erfolgt ebenfalls halbjährlich. Mit Fälligkeit 15. Mai werden 50% des Vorjahresverbrauches als Vorauszahlung verrechnet. Der tatsächliche Verbrauch wird jeweils im September, per Eigenablesung (Erhebungskarte, Homepage der Gemeinde, ...) ermittelt und mit Fälligkeit 15. November abgerechnet.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Verordnung außer Kraft.

Engelbert Leitner

Bürgermeister

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 07.01.2024



